

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 9. März 1993

13. Stück

34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Feber 1993, mit der die Verordnung über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen geändert wird

34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Feber 1993, mit der die Verordnung über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen geändert wird

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 bis 4 und 15 Abs. 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 60/1990, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

„(3) Die Fremdpraxis kann auch in solchen Betrieben oder Einrichtungen absolviert werden, die dem Ausbildungszweck der betreffenden Fachrichtung dienen und die von der Schulbehörde als hierfür geeignet festgestellt werden.

2. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

Studentafeln der landwirtschaftlichen Fachschulen

(1) Fachrichtung Landwirtschaft

Pflichtgegenstände	Wochenstunden			
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
Religion	2	2		2
Deutsch	2	2		1
Mathematik	2	2		–
Politische Bildung	1	1		1
Rechts- und Steuerkunde	–	1		2
Lebende Fremdsprache	1	1	Heim-	1
Lebenskunde	1	1		–
Umweltkunde und Raumordnung	–	–	und	2
Leibesübungen	2	2		2
Maschinschreiben, Elektronische Daten- und Textverarbeitung**	3	2	Fremd-	2
Pflanzenbau	4	4	praxis	3

(4) Liegen die in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, so hat die Schulbehörde dem Betrieb oder der Einrichtung das Recht zur Ausbildung von Praktikanten abzuerkennen.

(5) Eine Pflichtpraxis verkürzt sich um die Zeiten, in denen ein Schüler eine gewerbliche Lehre oder eine gewerbliche Pflichtpraxis absolviert oder eine gewerbliche Berufsschule für jene Berufe besucht, für die in der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 232/1978, ein Ersatz der Lehrabschlussprüfung bzw. von Lehrzeiten auf Grund der schulmäßigen Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen vorgesehen ist, bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten. Der Schüler hat die Absolvierung der gewerblichen Lehre oder der gewerblichen Praxis oder den Besuch der gewerblichen Berufsschule zu belegen (z.B. durch das Zeugnis der Berufsschule, die Bestätigung des Dienstgebers).“

Die bisherigen Absatzbezeichnungen 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnungen 6 und 7.

Pflichtgegenstände	Wochenstunden			
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
Obstbau	1	1		1
Tierzucht und Tierhaltung*	4	4		4
Waldwirtschaft**	1	1		2
Landtechnik und Baukunde*	3	3		3
Wirtschafts- und Marktkunde*	1	1		2
Betriebswirtschaft und Buchführung*	2	3		3
Praktischer Unterricht**	9	8		9
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	39	39		40
Freigegegenstände				
Zweite lebende Fremdsprache**	1	1		1
Bäuerlicher Fremdenverkehr*	1	1		1
	2	2		2

* Block- und Schwerpunktbildung möglich

** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

(2) Fachrichtung Landwirtschaft mit Weinbau und Gemüsebau

Pflichtgegenstände	Wochenstunden			
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
Religion	2	2		2
Deutsch	2	2		1
Mathematik	2	2		–
Politische Bildung	1	1		1
Rechts- und Steuerkunde	–	1		2
Lebende Fremdsprache	1	1	Heim-	1
Lebenskunde	1	1		–
Umweltkunde und Raumordnung	–	–	und	2
Leibesübungen	2	2		2
Maschinschreiben, Elektronische			Fremd-	
Daten- und Textverarbeitung**	3	2		2
Pflanzenbau	3	3	praxis	3
Tierzucht und Tierhaltung*	2	2		1
Landtechnik und Baukunde*	3	3		3
Wirtschafts- und Marktkunde*	1	1		2
Betriebswirtschaft und Buchführung*	2	3		3
Gemüsebau*	2	2		2
Obstbau	1	1		1
Weinbau*	1	1		2
Kellerwirtschaft*	1	1		1
Praktischer Unterricht**	9	8		9
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	39	39		40
Freigegegenstände				
Zweite lebende Fremdsprache**	1	1		1
Bäuerlicher Fremdenverkehr*	1	1		1
	2	2		2

* Block- und Schwerpunktbildung möglich

** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

(3) Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft

Pflichtgegenstände	Wochenstunden			
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
Religion	2	2		2
Deutsch	2	2		1
Mathematik	2	2		–
Politische Bildung	1	1		1
Rechts- und Steuerkunde	–	1		2
Lebende Fremdsprache	1	1	Heim-	1
Lebenskunde	1	1		–
Umweltkunde und Raumordnung	–	–	und	2
Leibesübungen	2	2		2
Maschinschreiben, Elektronische Daten- und Textverarbeitung**	3	2	Fremd-	2
Pflanzenbau	2	2	praxis	2
Obstbau	1	1		2
Weinbau*	3	3		2
Kellerwirtschaft*	3	3		3
Tierzucht und Tierhaltung*	1	1		1
Landtechnik und Baukunde*	3	3		3
Wirtschafts- und Marktkunde*	1	1		2
Betriebswirtschaft und Buchführung*	2	3		3
Praktischer Unterricht**	9	8		9
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	39	39		40
Freigegegenstände				
Zweite lebende Fremdsprache**	1	1		1
Bäuerlicher Fremdenverkehr*	1	1		1
	2	2		2

* Block- und Schwerpunktbildung möglich

** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

(4) Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft

Pflichtgegenstände	Wochenstunden	
	1. Schulstufe	2. Schulstufe
Religion	2	2
Deutsch	2	1
Mathematik	1	1
Politische Bildung	1	1
Rechtskunde	–	1
Wirtschaftskunde	1	1
Betriebswirtschaft und Buchführung	–	2
Lebende Fremdsprache	1	1
Lebenskunde	2	2
Leibesübungen	2	2
Haushaltskunde	2	2
Gesundheitslehre und Kinderpflege	1	2
Ernährung und Vorratswirtschaft	2	2
Wäsche- und Bekleidungskunde	2	1
Landwirtschaft (einschließlich Weinbau)*	2	1
Gartenbau*	1	1
Maschinschreiben, Elektronische Daten- und Textverarbeitung**	2	2

Pflichtgegenstände	Wochenstunden	
	1. Schulstufe	2. Schulstufe
Praktischer Unterricht**	17	17
a) Kochen und Vorratshaltung		
b) Hausarbeit und Wäschepflege		
c) Nähen und Handarbeiten		
d) Landwirtschaftliche Arbeiten einschließlich Arbeiten im Wein- und Gartenbau		
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	41	42
Freigegegenstände		
Zweite lebende Fremdsprache**	1	1

* Block- und Schwerpunktbildung möglich

** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform“

3. Im Lehrplan der landwirtschaftlichen Fachschule

Fachrichtung: Landwirtschaft, Anlage B/1

Fachrichtung: Landwirtschaft mit Weinbau und Gemüsebau, Anlage B/2

Fachrichtung: Weinbau und Kellerwirtschaft, Anlage B/3

hat es bezüglich des Gegenstandes „Rechts- und Steuerkunde“ zu lauten:

„Rechts- und Steuerkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schüler sind in die Grundbegriffe des Rechtes einzuführen. Die wichtigsten Bestimmungen des Privat-, des Sozial- und Steuerrechtes sowie jene Gesetze, deren Kenntnis für den künftigen Beruf der Schüler von wesentlicher Bedeutung sind, sind darzustellen.

Das Verständnis für das Recht in seiner Sozial- und Ordnungsfunktion ist zu wecken und zu fördern.

Die Kenntnis der wichtigsten Rechtsvorschriften privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Natur soll den Schüler befähigen, als Staatsbürger und Betriebsleiter eigenverantwortlich und gesetzestreu zu handeln.

Lehrstoff:

2. Schulstufe

Recht und Rechtsordnung: Begriff, Zweck und Arten des Rechtes; Aufbau der Rechtsordnung, Rechtsbereiche, Rechtsquellen, Erkennbarkeit des Rechtes.

Verwaltung: Behörden; Verfahrensrecht; Partei und Beteiligte; Bescheid; Rechtsmittel.

Gerichte: Aufbau und Zuständigkeit; Strafprozeß; Zivilprozeß; Verhandlung und Urteil; Rechtsmittel.

Rechtsanwalt und Notar.

Privatrecht – Ausgewählte Kapitel

Personenrecht: Natürliche und juristische Personen; Rechts- und Handlungsfähigkeit; Sachwalterschaft.

Familienrecht: Eherecht, eheliches Güterrecht; Eltern- und Kindesrecht; Vormundschaft und Kuratel.

Erbrecht: Testament und Vermächtnis; gesetzliche Erbfolge; Erbvertrag; Erbschaftserwerb.

Sachenrecht: Besitz und Eigentum; Pfandrecht, Dienstbarkeit, Reallasten, Nutzungsrecht.

Schuldrecht: Rechtsgeschäft; wichtige Vertragstypen.

4. Schulstufe

Wichtige Rechtsbereiche für die Landwirtschaft:

Landwirtschaftliches Betriebsrecht; Fortsrecht; Jagdrecht; Wasserrecht; Umweltschutzrecht; Bodenreform; Lebensmittelrecht.

Sozialrecht:

Sozialversicherung: Gliederung und Organisation, versicherter Personenkreis, Leistungen; Familienlastenausgleich.

Steuerkunde für den Landwirt:

Steuerliche Grundbegriffe; wichtige Bestimmungen des Abgabenverfahrensrechtes; Grundsteuer und Zuschläge zur Grundsteuer; Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Aufbau und Zuständigkeit von Behörden, Gerichten, Interessenvertretungen und Versicherungsanstalten.

Schriftliche Eingaben; Ausfüllen von Formblättern; Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtshilfe; Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Steuerkunde: Ausfüllen von Formblättern (Steuererklärungen, statistische Erhebungsblätter usw.); Berechnung der Steuern für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Erstellung von Verträgen (Kauf- und Tauschverträge, Schenkungs- und Erbverträge, Miet-, Pacht- und Leihverträge) und Abwicklung von Rechtsgeschäften an Hand von Fallbeispielen aus der Landwirtschaft.

Landarbeits- und Berufsausbildungsordnung.

Didaktische Grundsätze:

Eine möglichst lebensnahe Form der Wissensvermittlung ist anzustreben, wobei der Mitarbeit der Schüler in der Behandlung von Beispielen aus dem täglichen Rechtsleben eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Einschlägige Lehrausgänge sind im Unterricht vorzubereiten und auszuwerten.

Ebenso ist die Berechnung der Steuern des landwirtschaftlichen Betriebes an Hand von praktischen Beispielen und durch Verwendung von Übungsformularen anschaulich darzustellen.“

4. In den Anlagen B/1, B/2 und B/3 hat es anstelle der Gegenstände „Maschinschreiben“ und „Elektronische Datenverarbeitung“ zu lauten:

„Maschinschreiben, Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schüler sind zu befähigen, die für den privaten und geschäftlichen Schriftverkehr notwendigen Schriftstücke unter Anwendung der Zehn-Finger-Tastschreibmethode (Blindschreibmethode) fehlerfrei und formschön zu gestalten.

Die Schüler sollen einen Überblick über den Aufbau und die Funktion von EDV-Anlagen erhalten und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Weiters sind Einsatzmöglichkeiten, Bedeutung und praktische Anwendung zu vermitteln. Die Schüler sollen Programme installieren und anwenden können.

Lehrstoff: Maschinschreiben

1. Schulstufe

Einführung in die Handhabung der Schreibmaschine; Behebung kleinerer Störungen; Reinigung und Pflege der Schreibmaschine.

Richtige Körper- und Handhaltung.

Zehn-Finger-Tastschreibmethode: Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Zeichen.

Hervorhebungs- und Tabulatorübungen.

Abschreibproben von Texten und Musterbriefen.

2. und 4. Schulstufe

Erhöhung der Griffsicherheit und Schnelligkeit; Erarbeitung von Schriftstücken für privaten und geschäftlichen Bereich.

Lehrstoff: Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Gesellschaftliche und betriebliche Auswirkungen der EDV; rechtliche Fragen.

Hardware: Aufbau, Funktion, Ankaufsüberlegungen.

Software: Handhabung des Betriebssystems und von Benutzeroberflächen. Anwendung von aktuellen, für die Landwirtschaft relevanten Programmen (Installation, Starten, Dateneingabe, Datenausgabe, Datensicherung).

Didaktische Grundsätze:

1. Maschinschreiben

Bei richtiger Körper- und Handhaltung ist auf die Einhaltung der Zehn-Finger-Tastschreibmethode zu achten.

Das Hauptaugenmerk des Unterrichtes ist auf die Brauchbarkeit der angefertigten Schriftstücke und nicht auf die Erzielung höherer Geschwindigkeit zu lenken. Die Schriftstücke sind praxis- und berufsnahe auszuwählen.

Eine Querverbindung zum Unterrichtsgegenstand Deutsch und dem dort geübten Schriftverkehr ist herzustellen.

2. Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit im landwirtschaftlichen Betrieb. Theoretische Unterweisungen sind nach Möglichkeit gleich an den Geräten zu veranschaulichen. Der Lehrstoff ist durch das Sehen und selbständige Nachvollziehen zu festigen. Eine fächerübergreifbare Anwendung ist anzustreben.“

5. Im Lehrplan der landwirtschaftlichen Fachschule

Fachrichtung: Ländliche Hauswirtschaft, Anlage B/4

ist nach dem Gegenstand „Rechtskunde“ einzufügen:

„Lebende Fremdsprache

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülern sind im Hinblick auf die praktischen Erfordernisse des täglichen Lebens jene Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen sollen, Gehörtes und Gelesenes zu verstehen und sich der Fremdsprache als Mittel der Verständigung zu bedienen.

Lehrstoff:

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes: Auswahl aus dem täglichen Leben.

Schulung des Gehörs und der Aussprache.

Übersetzungs-, Sprech- und Hörübungen unter Berücksichtigung des Fremdenverkehrs und der landwirtschaftsnahen Bereiche.

Sprachlehre: Grundbegriffe der Formen- und Satzlehre.

Schriftliche Arbeiten: Übersetzungen, Briefe, Beschreibungen und Berichte.

Verwendung von Wörterbüchern.

Didaktische Grundsätze:

Durch lebensnah gestaltete Sprechsituationen sind die Schüler zu aktiver Mitarbeit anzuleiten. Übungen zur Korrektur fehlerhafter Lautbildung und das Übersetzen von fremdsprachigen Texten ins Deutsche und umgekehrt sollen zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

Der Einsatz von Unterrichtsmitteln wie Schallplatten, Tonband, Schulfunk und Schulfernsehen ist anzustreben.“

Der Gegenstand „Englisch“ hat zu entfallen.

6. In der Anlage B/4 hat es anstelle der Gegenstände „Maschinschreiben“ und „EDV“ zu lauten:

„Maschinschreiben, Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schüler sind zu befähigen, die für den privaten und geschäftlichen Schriftverkehr notwendigen Schriftstücke unter Anwendung der Zehn-Finger-Tastanschreibmethode (Blindschreibmethode) fehlerfrei und formschön zu gestalten.

Die Schüler sollen einen Überblick über den Aufbau und die Funktion von EDV-Anlagen erhalten und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Weiters sind Einsatzmöglichkeiten, Bedeutung und praktische Anwendung zu vermitteln. Die Schüler sollen Programme installieren und anwenden können.

Lehrstoff: Maschinschreiben

1. Schulstufe

Einführung in die Handhabung der Schreibmaschine; Behebung kleiner Störungen; Reinigung und Pflege der Schreibmaschine.

Richtige Körper- und Handhaltung.

Zehn-Finger-Tastanschreibmethode: Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Zeichen.

Hervorhebungs- und Tabulatorübungen.

Abschreibproben von Texten und Musterbriefen.

2. Schulstufe

Erhöhung der Griffsicherheit und Schnelligkeit; Erarbeitung von Schriftstücken für privaten und geschäftlichen Bereich.

Lehrstoff: Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Gesellschaftliche und betriebliche Auswirkungen der EDV; rechtliche Fragen.

Hardware: Aufbau, Funktion, Ankaufsüberlegungen.

Software: Handhabung des Betriebssystems und von Benutzeroberflächen. Anwendung von aktuellen, für die Landwirtschaft relevanten Programmen (Installation, Starten, Dateneingabe, Datenausgabe, Datensicherung).

Didaktische Grundsätze:

1. Maschinschreiben

Bei richtiger Körper- und Handhaltung ist auf die Einhaltung der Zehn-Finger-Tastanschreibmethode zu achten.

Das Hauptaugenmerk des Unterrichtes ist auf die Brauchbarkeit der angefertigten Schriftstücke und nicht auf die Erzielung höherer Geschwindigkeit zu lenken. Die Schriftstücke sind praxis- und berufsnah auszuwählen.

Eine Querverbindung zum Unterrichtsgegenstand Deutsch und dem dort geübten Schriftverkehr ist herzustellen.

2. Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Anwendbarkeit im landwirtschaftlichen Betrieb. Theoretische Unterweisungen sind nach Möglichkeit gleich an den Geräten zu veranschaulichen. Der Lehrstoff ist durch des Sehen und selbständige Nachvollziehen zu festigen. Eine fächerübergreifende Anwendung ist anzustreben.“

Für die Landesregierung:

Rittsteuer